



**- Ausfertigung -**  
**Landgericht Oldenburg**  
Geschäfts-Nr.:  
14 T 1178/08  
24a XIV 259 B Amtsgericht Oldenburg

Oldenburg, 07.04.2010



## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

Betreffend: **[REDACTED]**,  
geb. am **[REDACTED]** in **[REDACTED]**, Irak

Betroffener

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und Partner,  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 2008/00755

Beteiligter: Regierungspräsidium Gießen  
Ausländerwesen/Zentrale Ausländerbehörde,  
Postfach 10 08 51,  
35338 Gießen,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 07.04.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sponer, den Richter am Landgericht Arkenstette und den Richter am Landgericht von Häfen beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die vom 15.10. bis 16.10.2008 andauernde Inhaftierung des Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg vom 15.10.2008 rechtswidrig war.

Es wird weiter festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Oldenburg vom 16.10.2008 vom 06.11.2008 an rechtswidrig war. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen werden dem Beteiligten auferlegt.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

### Gründe:

Der Betroffene reiste am 09.03.2008 aus Schweden kommend unerlaubt in die Bundesrepublik ein und beantragte am 08.04.2008 Asyl. Am 18.04.2008 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Antrag wegen einer vorherigen Antragstellung in Schweden unzulässig war. Der Betroffene wurde sodann auf dem Luftwege am 25.04.2008 nach Schweden zurückgeschoben.

Nachdem der Betroffene am 15.10.2008 unter Aliaspersonalien in Oldenburg einen Asylfolgeantrag gestellt hatte, ordnete das Amtsgericht Oldenburg auf Antrag des Beteiligten unter dem 15.10.2008 im Wege der einstweiligen Anordnung die Ingewahrsamnahme des Betroffenen an.

Nach der am 15.10.2008 erfolgten Festnahme beantragte der Beteiligte die Anordnung von Sicherungshaft. Diesem Antrag kam das Amtsgericht mit Beschluss vom 16.10.2008 nach.

Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 03.12.2008 hat der Betroffene die Aufhebung des Beschlusses vom 16.10.2008 sowie die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit Schreiben vom 10.12.2008 ist gegen den Beschluss vom 15.10.2008 Beschwerde eingelegt und beantragt worden, festzustellen, dass die Inhaftierung bis zum Erlass der Sicherungshaft rechtswidrig war. Der Betroffene ist am 18.12.2008 nach Schweden abgeschoben worden.

Der Feststellungsantrag ist begründet, soweit der Betroffene am 15.10.2008 aufgrund der amtsgerichtlichen Anordnung in Gewahrsam genommen worden ist. Denn insoweit erfolgte die Anordnung, ohne dass der Beteiligte nach § 11 Abs. 1 FEVG zugleich auch die Sicherungshaft beantragt hatte. Dies erfolgte erst, nachdem der Betroffene in Gewahrsam genommen worden war.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, soweit die Abschiebehaft länger als ca. drei Wochen, also über den 05.11.2008 hinaus andauert hat. Das zuvor im Frühjahr 2008 erfolgte Zurückschiebungsverfahren nach Schweden hat vom 08.04.2008 bis zum 25.04.2008 gedauert. Die Kammer hat keine plausiblen Anhaltspunkte dafür sehen können, dass das Verfahren im Herbst 2008 nicht im gleichen Zeitraum hätte abgewickelt werden können. Hierfür spricht, dass die beim Dublin II -Verfahren erforderlichen Antworten der schwedischen Behörden genauso zügig vorgelegen haben, wie dies im Frühjahr der Fall gewesen war. Dieses vergleichsweise langsamere Abschiebeverfahren ist daher nicht unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes abgewickelt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 1 (a.F.) FEVG.


Sponer

Arkenstette

von Häfen

**Ausgefertigt**

Oldenburg, 12.04.2010



Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts